



Herrn
Univ.-Doz. Dr. Martin Kind

Mag.^a Terezija Stoits
Volksanwältin

Münichreiterstraße 37
1130 Wien

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Thomas Piskernigg

Geschäftszahl:
VA-W-SCHU/0018-C/1/2012

Datum:
6.3.2013

Sehr geehrter Herr Dr. Kind!

Bezugnehmend auf Ihre Beschwerde betreffend die Auflassung des Unionssportzentrums Schönbrunn kann ich Ihnen mitteilen, dass nunmehr die abschließende Stellungnahme von Bürgermeister Dr. HÄUPL vorliegt. Nach deren Analyse in Zusammenschau mit den beiden vorangegangenen habe ich Ihre Beschwerde aus den im folgenden entfalteten Überlegungen als begründet anerkannt.

Zum Ablauf des Prüfungsverfahrens ist anzumerken, dass die Volksanwaltschaft vom Herrn Bürgermeister insgesamt drei Stellungnahmen angefordert hat, da die ersten beiden weitere Fragen aufgeworfen hatten.

Bei Anforderung der dritten Stellungnahme hat die Volksanwaltschaft nach amtswegiger Ausdehnung des Prüfungsverfahrens wegen erhärteten Missstandsverdachts ersucht, auch die letzten fünf eine Sportstättenauflassung bewilligenden und die letzten fünf eine solche Bewilligung versagenden Bescheide zu übermitteln. Der Herr Bürgermeister hat der Volksanwaltschaft allerdings nur fünf bewilligende Bescheide zur Kenntnis gebracht. Daraus ist, unter der Voraussetzung der Bereitschaft zur vollständigen Informationsweitergabe seitens des Herrn Bürgermeisters, von der im Zweifel auszugehen ist, zu schließen, dass (innerhalb der Skartierungsfrist) offenbar kein Antrag abgewiesen wurde.

Die „Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.h.“ hat die Auflassung der gegenständlichen Sportanlage beantragt, da sie die Westeinfahrt zum Schloss auf das Areal der Sportstätte verlegen wollte.

Die für die gegenständliche Beschwerde zentrale Bestimmung ist § 4 Wiener Sportstättenschutzgesetz, welcher die Voraussetzungen für eine Bewilligung der Auflassung einer Sportstätte regelt und wie folgt lautet:

- § 4. (1) Die Bewilligung ist zu erteilen,
 1. wenn ein Bedarf nach dieser Sportstätte nicht mehr gegeben ist oder
 2. wenn der Antragsteller die Schaffung einer gleichwertigen Sportstätte nachweist.
- (2) Die Gleichwertigkeit einer ersatzweise einzurichtenden Sportstätte ist gegeben, wenn diese unter Beachtung der in der aufzulassenden Sportstätte gebotenen Möglichkeiten in deren räumlichem Einzugsbereich liegt und so rechtzeitig fertiggestellt wird, daß der Sportbetrieb ohne wesentliche Unterbrechung durchgeführt werden kann.
- (3) Ist die Schaffung einer gleichwertigen Sportstätte im Sinne des Abs. 2 nicht möglich, so ist die Bewilligung nur dann zu erteilen, wenn die in Aussicht genommene Verwendung der Liegenschaft in wesentlich höherem öffentlichen Interesse gelegen ist als der weitere Bestand der Sportstätte und der Bewilligungswerber eine Sportstätte errichtet, durch die ein Bedarf an einer gleichwertigen oder ähnlichen Sportstätte in einem außerhalb des räumlichen Einzugsbereiches der aufzulassenden Sportstätte gelegenen Gebiet von Wien befriedigt werden kann.

Die Kritikpunkte der Volksanwaltschaft im einzelnen:

1. Die gegenständliche Auflassungsbewilligung wurde mit Bescheid der MA 51 vom 28.8.10 erteilt unter Berufung auf § 4 (1) Z 2 (Bewilligung wegen Nachweises der Schaffung einer gleichwertigen Sportstätte) und (3) (Bewilligung trotz Unmöglichkeit der Schaffung einer gleichwertigen Sportstätte) Wiener Sportstättenschutzgesetz. Dies ist in sich widersprüchlich, da die dort geregelten Tatbestände einander logisch betrachtet ausschließen: Entweder ist die Schaffung einer gleichwertigen Sportstätte nachgewiesen und wird daher die Bewilligung erteilt, oder ein solcher Nachweis ist unmöglich und es wird aus Gründen eines anderweitig höheren Interesses dennoch eine Bewilligung erteilt. Die Bescheidbegründung ist iw auf den erstgenannten Tatbestand zugeschnitten, allerdings nicht gesetzeskonform (siehe gleich unten).
2. a) Die Bewilligung gemäß Bescheid vom 28.8.10 war mit der Bedingung versehen, dass im Zuge der Errichtung des neuen Gebäudekomplexes für die Wirtschaftsuniversität in Wien 2, Trabrennstraße Sportanlagen erbaut werden, die von der Behörde als gleichwertig angesehen wurden. Offenbar hat sich der Bau dieser Sportstätte verzögert, sodass eine Weiterführung des Sportbetriebes gemäß Abs 2 leg cit dort fraglich erschien. Da die Antragstellerin jedoch eine rasche Durchführung ihres Bauprojekts anstrebte, beantragte sie im November 2011 die Abänderung des oa Bescheides dahingehend, dass die Sportstätte in Wien 9, Sensengasse als gleichwertig angesehen werden solle. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 30.12.11 stattgegeben.

Die Anerkennung der Gleichwertigkeit der beiden genannten Sportstätten war jedoch nicht gesetzeskonform. Abs 2 leg cit verlangt nämlich, dass die Ersatzsportstätte im räumlichen Einzugsbereich der aufzulassenden liegt. Auf kritische Nachfrage der Volksanwaltschaft hin gab der Herr Bürgermeister an, dass der „Begriff ‚räumlicher Einzugsbereich‘ in einer Großstadt wie Wien [...] aufgrund der vorhandenen hochrangigen, öffentlichen Verkehrsmittel eine extensive Interpretation“ zulasse.

Die zunächst als gleichwertig erachtete Sportstätte in Wien 2 liegt im Vergleich zur aufgelassenen freilich beinahe am anderen Ende von Wien, und auch die Anlagen in Wien 9 bedingen trotz Verfügbarkeit „hochrangiger, öffentlicher Verkehrsmittel“ für im Westen Wiens lebende Menschen eine lange Anfahrtszeit; dies wiegt umso schwerer, wenn man bedenkt, dass es oft Minderjährige sind, die nunmehr durch ganz oder zumindest halb Wien fahren müssen, um Sport betreiben zu können. Würde man eine so extensive Interpretation des Begriffs „räumlicher Einzugsbereich“ zulassen, so bliebe dieser Einschränkung praktisch kein Anwendungsbereich, da fast ganz Wien mit „hochrangigen, öffentlichen Verkehrsmitteln“ erreichbar ist, worauf die Stadt auch zurecht stolz sein kann. Gesetze sollte man im Zweifel aber nicht so interpretieren, dass sie praktisch unanwendbar werden. „Denn es ist höchst unwahrscheinlich, dass irgendjemand unanwendbare oder sonst zwecklose Bestimmungen erlassen will“ (vgl grundlegend F. BYDLINSKI, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² [1991] 444 f).

Die angeführten Ersatzsportstätten hätten somit nicht als gleichwertig iSd § 4 (2) Wiener Sportstättenschutzgesetz anerkannt werden dürfen.

b) Im Zuge des Prüfungsverfahrens wurde die Frage aufgeworfen, wer die in § 4 (1) Z 2 leg cit genannte gleichwertige Sportstätte, deren Schaffung die AntragstellerIn nachzuweisen hat, errichten muss. Der Herr Bürgermeister vertritt die Auffassung, dass nach dem „Sinn und Zweck des Wr. Sportstättenschutzgesetzes“ nicht die AntragstellerIn selbst die ErrichterIn sein müsse. Woraus er die von ihm behauptete Teleologie näherhin ableitet, legt er allerdings nicht offen. Im gegenständlichen Fall hat die Antragstellerin die von ihr namhaft gemachten Alternativen nicht selbst errichtet bzw war darin offenbar auch nicht involviert, sondern hat bloß deren Errichtung nachgewiesen, was der Behörde – vor dem Hintergrund der vom Herrn Bürgermeister dargelegten Rechtsauffassung folgerichtig – genügte.

Gegen die Auffassung des Herrn Bürgermeisters sprechen zunächst die Gesetzesmaterialien (Beilage Nr 11/1978), wo es in den erläuternden Bemerkungen zum § 4 (1) Z 2 des

Gesetzesentwurfes heißt: „Weiters ist die Bewilligung zu erteilen, wenn der Antragsteller als Ersatz eine gleichwertige Sportstätte zur Verfügung stellt [...]“.

Auch systematische Erwägungen deuten in diese Richtung: Würde man sich damit begnügen, dass auch eine von der AntragstellerIn verschiedene Person die Ersatzsportstätte errichtet und der Antragsteller diese Errichtung bloß nachweist, dann stellte sich die Frage, wann diese Stätte errichtet werden bzw ob ein Zusammenhang mit der geplanten Auffassung bestehen muss. Darf sie etwa auch längere Zeit – uU Jahre – vorher errichtet worden sein? Wie ist der zeitliche Zusammenhang näher zu fassen? Und wenn man hier gleichsam „großzügig“ sein möchte: Wie soll dann § 4 (1) Z 1 von Z 2 Wiener Sportstättenschutzgesetz abgegrenzt werden? Verliert dann nicht Z 2 seine eigenständige Bedeutung, zumal der Verweis auf eine andere Sportstätte, in welche die noch die aufzulassende Stätte besuchenden Personen ausweichen können, ja im Kern die Behauptung mangelnden Bedarfes an der aufzulassenden bedeutet?

Die vom Herrn Bürgermeister favorisierte Lesart führt somit bei konsequenter gedanklicher Weiterführung in die Aporie bzw nimmt mit hoher Wahrscheinlichkeit der Z 2 leg cit ihre eigenständige Bedeutung gegenüber Z 1 leg cit, wogegen die schon unter Punkt 2a angeführte methodische Überlegung spricht.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass die zuständige Abteilung (MA 51) in den von der Volksanwaltschaft amtswegig geprüften letzten fünf Fällen, in denen die Bewilligung zur Auffassung einer Sportstätte erteilt wurde (Zeitraum 2006-2012), insoweit gemäß der von der Volksanwaltschaft vertretenen Rechtsauffassung handelte, sofern die Bewilligung gemäß § 4 (1) Z 2 Wiener Sportstättenschutzgesetz erteilt wurde (was in vier der fünf genannten Verfahren der Fall war, einmal stützte man sich auf Z 1 leg cit). Die AntragstellerInnen mussten in zwei Fällen die Ersatzsportanlage selbst erbauen und in zwei Fällen Beträge von € 306.000,-- bzw 1.132.800,-- an die NutzerInnen der aufzulassenden Sportanlage bezahlen, damit diese selbst für Ersatz sorgen konnten. Insofern erscheint es auffällig, dass gerade im gegenständlichen Fall von dieser Praxis abgegangen wurde, noch dazu mit nur sehr allgemein angedeuteter und rechtlich in hohem Maße anfechtbarer Begründung.

3. a) Auch wenn, wie oben (Punkt 1) gesagt, die Bescheidbegründung iw auf den Bewilligungstatbestand gemäß § 4 (1) Z 2 Wiener Sportstättenschutzgesetz zugeschnitten (jedoch unzutreffend) ist, wird die Bewilligung im Spruch auch auf Abs 3 leg cit gestützt. In der Bescheidbegründung findet sich diesbezüglich freilich bloß der – aus dem Antrag iw

wörtlich übernommene – Hinweis auf die Erforderlichkeit des Neubaus der Westzufahrt zum Schloss auf dem Areal der Sportstätte. Selbst der Ansatz einer Abwägung (geschweige denn der Nachweis der wesentlichen Höherwertigkeit) dieses Interesses gegen das Interesse am Weiterbestand der Sportstätte bzw einer Darlegung, weshalb die Errichtung einer anderen Sportstätte im Einzugsgebiet der aufzulassenden unmöglich sei, fehlt.

In seiner Stellungnahme vom 14.1.13 verweist der Herr Bürgermeister hinsichtlich des Interesses ergänzend bloß auf die vorgenommene baurechtliche Umwidmung der bezughabenden Liegenschaft. Dieser lapidare Hinweis entspricht den Erfordernissen des § 4 (3) Wiener Sportstättenschutzgesetz nicht, da dort die konkrete Verwendung Ansatzpunkt der Interessenabwägung ist und nicht die bloße Widmung der Liegenschaft, welche ja nur den Rahmen für konkrete Projekte darstellt. Würde man dies anders sehen, läge in der raumordnungsrechtlichen Umwidmung des Areals einer Sportstätte bereits ein Präjudiz für die sportstättenschutzrechtliche Auffassungsbewilligung, was der Interessenabwägung gemäß dem Wiener Sportstättenschutzgesetz jegliche Bedeutung nehmen würde. Dagegen spricht wiederum: Gesetze sollte man im Zweifel nicht so interpretieren, dass sie praktisch bedeutungslos werden.

b) Und selbst wenn man von einem höherwertigen Interesse auf seiten der Antragstellerin gemäß § 4 (3) Wiener Sportstättenschutzgesetz ausgehen sollte, müsste nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes weiters die Unmöglichkeit der Errichtung einer gleichwertigen (dh insbesondere im Einzugsgebiet der aufzulassenden befindlichen) Sportstätte nachgewiesen sein. Dazu führt der Herr Bürgermeister in oa Stellungnahme (im Bescheid selbst findet sich dazu nichts) wörtlich aus: *„Weiters wird angemerkt, dass es in der unmittelbaren Umgebung der aufzulassenden Sportstätte augenscheinlich und nach Kenntnis der MA 51 keine Möglichkeit zur Schaffung einer Ersatzsportstätte gibt. Ein diesbezüglicher Nachweis könnte nur dann abgesichert sein, wenn man mit sämtlichen Liegenschaftsbesitzern in dem – wie bereits erwähnt – topographisch sehr weiten räumlichen Einzugsbereich in Verhandlungen tritt.“*

Damit wird freilich behauptet, dass der bezughabende gesetzlich vorgeschriebene Nachweis – nicht nur in diesem Fall, sondern generell – nicht erbracht werden könne; dies bedeutet, der GesetzgeberIn zu unterstellen, praktisch nicht erfüllbare Vorgaben etabliert zu haben, über welche sich die Behörde daher hinwegsetzen und mit bloßen Behauptungen und Mutmaßungen anstelle ordnungsgemäß ermittelter Nachweise begnügen dürfe.

Diese Annahme ist jedoch weder methodisch zulässig noch faktisch zutreffend. Auf methodischer Ebene ist dem der schon mehrfach zitierte Satz entgegenzuhalten: Gesetze sollte man im Zweifel nicht so interpretieren, dass sie praktisch unanwendbar werden. Und auf faktischer Ebene scheint der Herr Bürgermeister die Möglichkeiten der Akteure auf dem freien Immobilienmarkt zu unterschätzen: Sicherlich gibt es in Wien mehr als ein Immobilienunternehmen, das die Lage am Grundstücksmarkt im entscheidungsrelevanten Umfang beurteilen kann. Sollte eine solche auf fundierter Marktkennntnis beruhende Beurteilung hinsichtlich der Verfügbarkeit einer Liegenschaft für die Errichtung einer Ersatzsportstätte zu einem negativen Ergebnis kommen, wäre der Nachweis gemäß § 4 (3) Wiener Sportstättenschutzgesetz erbracht. Verhandlungen „mit sämtlichen Liegenschaftsbesitzern“ oder das Sich-Begnügen mit bloßen Behauptungen bzw Vermutungen sind, anders als vom Herrn Bürgermeister erwogen, daher keinesfalls erforderlich.

c) Und selbst wenn man dessen ungeachtet der Argumentation des Herrn Bürgermeisters folgen sollte: Gemäß dem klarem Wortlaut des § 4 (3) Wiener Sportstättenschutzgesetz muss die BewilligungswerberIn die Ersatzsportstätte außerhalb des räumlichen Einzugsbereichs der aufzulassenden errichten. Dies ist hier nicht der Fall, sodass die Bewilligung gemäß dieser Bestimmung selbst bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen niemals hätte erteilt werden dürfen.

4. Der Magistrat hat gemäß § 5 Wiener Sportstättenschutzgesetz „vor Erlassung des Bescheides [hinsichtlich der Bewilligung der Sportstättenauflösung] ein Gutachten des Wiener Landessportrates einzuholen.“

In bezug auf die Befassung dieses Gremiums vor Erlassung des ersten Bewilligungsbescheides (datiert mit 28.8.10) findet sich bei den der Volksanwaltschaft vorliegenden Unterlagen der Aktenvermerk vom 14.11.12 (die Anforderung der Aktenkopien erfolgte mit e-mail der Volksanwaltschaft vom 16.10., die Übermittlung mit Schreiben des Magistrates vom 21.11.12) mit folgendem Wortlaut: *„Am 7. Juni 2010 wurde in der Sitzung des Wiener Landessportrates von der damalige Dienststellenleiterin [...] dem Plenum mitgeteilt, dass ein Verfahren nach dem Sportstättenschutzgesetz, betreffend den Bereich des Union Sportzentrums Schönbrunn [...] zur Auflassung dieser Sportstätte eingeleitet wird. Zu diesem Tagesordnungspunkt gab es keine weiteren Wortmeldungen. In der Sitzung vom 21.2.2011 wird das Protokoll der Sitzung vom 7.6.2010 ohne Einwand zur Kenntnis genommen. Es wurde somit festgehalten, dass seitens Wr. Landessportrat kein Einwand gegen ein entsprechendes Verfahren nach dem Sportstättenschutzgesetz besteht.“*

Diese Art der „Einbindung“ des Landessportrates entspricht nicht dem Zweck des § 5 Wiener Sportstättenchutzgesetz. Eine Meinungsäußerung des Landessportrates hinsichtlich der Einleitung eines Auflassungsverfahrens ergibt keinen Sinn, da ein solches Verfahren auf Antrag, egal wie der Landessportrat dazu steht, nach den Grundsätzen des AVG jedenfalls durchgeführt werden muss. Daher hat der Landessportrat auch keinen Anlass gehabt, sich in diesem Verfahrensstadium zu äußern. In einem etwa zweieinhalb Jahre danach (!) erstellten Aktenvermerk den Schluss zu ziehen, dieses Gremium habe der Auflassungsbewilligung durch Schweigen bei der Verlesung des Sitzungsprotokolls etwa ein halbes Jahr später (!) zugestimmt und sei die Auflassungsbewilligung vom 28.8.10 daher (ex tunc?) ohne Verletzung des § 5 leg cit zustandegekommen, ist unzulässig.

Vielmehr entspricht es dem Zweck dieser Norm, den Landessportrat zu dessen Meinung betreffend den gebotenen Verfahrensausgang zu fragen. Um eine fundierte Meinung dazu abgeben zu können, muss er jedoch die wichtigsten Verfahrensergebnisse kennen, am besten wohl auch die beabsichtigte Entscheidung der bescheiderlassenden Behörde. Sonst ist eine fundierte Entscheidung unmöglich. Die bloße Information über die Einleitung eines Bewilligungsverfahrens erfüllt diese Voraussetzungen jedenfalls nicht, sodass der Bescheid vom 28.8.10 laut Aktenlage unter Verletzung des § 5 Wiener Sportstättenchutzgesetz zustandegekommen ist.

Die Mitglieder des Landessportrates wurden jedoch unter Information über wesentliche Verfahrensdaten vor Erteilung der Bewilligung vom 30.12.11 per e-mail informiert. Laut Aktenlage erfolgte die Zustimmung ohne weitere Informationsersuchen einhellig. Insbesondere monierte – aus Sicht der Volksanwaltschaft überraschenderweise – kein Mitglied dieses Gremiums die Art der Informationserteilung vor der dieser Bewilligung zugrundeliegenden ersten Entscheidung vom 28.8.10.

5. Als Besonderheit bei der Aktenführung ist anzumerken, dass der Volksanwaltschaft keine Kopie des Originals des ursprünglichen Antrages der „Schloß Schönbrunn Kultur- und Betriebsges.m.b.h.“ vorgelegt wurde. Bei den der Volksanwaltschaft vorliegenden Unterlagen findet sich lediglich eine nicht unterfertigte Version des Antrages vom 20.5.10 mit dem Vermerk „Kopie – Original wurde am 21.5.10 per Veloce an [die Abteilungsleiterin] v. GF unterfertigt gesandt!!“ Weshalb sich dieses Original offenbar nicht in der Akte befindet, sodass der Volksanwaltschaft eine Kopie desselben nicht vorgelegt werden konnte, blieb ohne Erklärung.


6. Schließlich ist die unzureichende Auskunfterteilung durch die MA 51 an Sie als betroffenen Bürger und Nutzer der aufgelassenen Sportstätte zu beanstanden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen gedient zu haben, und bedauere, dass ungeachtet der zahlreichen und schwerwiegenden Verfahrensmängel wohl keine Möglichkeit bestehen wird, die laut der Volksanwaltschaft vorliegender Aktenlage rechtskräftige Auflassungsbewilligung im Nachhinein anzufechten.

Ich habe aber vor, dem Kollegium der Volksanwaltschaft vorzuschlagen, diesen Fall in den nächsten Bericht der Volksanwaltschaft an den Wiener Landtag aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoisits e.h.

Signaturwert	YZ3zpYvKIR4kw13CD5IK99blhYQyOYYBM6gPEnPPYSYnUCs77rh/TGmn/4EE2otTPIXREe e90BX/iTH89BqVnZ+6q6FyudleEPh7yvp3pOwwFTWpJpMDitRipBD7LRztqlpVotNLleB1 UwGB+lgklaEeGQJVkgOzS/H/Rj5wOU8=	
	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit-UTC	2013-03-06T16:52:32+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	